

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Üblicher Betrug gefährdet Vorsteuer des Empfängers
BFH, Beschl. v. 19.12.2014 – XI B 12/14, NV; www.bundesfinanzhof.de
2. Den Investitionsabzugsbetrag nachträglich aufstocken
BFH, Urt. v. 12.11.2014 – X R 4/13; www.bundesfinanzhof.de
3. JStG 2015: Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats
Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften,
BMF-Referentenentwurf v. 19.02.2015; www.bundesfinanzministerium.de
4. VGA: Kapitalgesellschaft als nahestehende Person
BFH, Beschl. v. 22.10.2014 – I B 169/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
BFH, Urt. v. 08.10.2008 – I R 61/07; www.bundesfinanzhof.de
5. Betrieb gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge?
BMF-Schreiben v. 09.01.2015 – IV C 2 - S 2706-a/13/10001; www.bundesfinanzministerium.de
6. Häusliches Arbeitszimmer wegen kleinem, lautem Büro
BFH, Urt. v. 06.11.2014 – VI R 4/14, NV; www.bundesfinanzhof.de
7. Übernahme der Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber löst Arbeitslohn aus
FinMin Berlin, Erlass v. 16.01.2015 – Kurzinfo LSt Nr. 1/15
8. Wie ermittelt das Finanzamt die ortsübliche Vergleichsmiete?
OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 22.01.2015 – S 2253 A - 85 - St 227
9. Erbschaft: Nur zur Vermietung bestimmte Immobilien sind steuerbegünstigt
BFH, Urt. v. 11.12.2014 – II R 24/14; www.bundesfinanzhof.de
10. Handwerkerleistungen: Absatzmöglichkeiten verbessert
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung v. 27.01.2015, Nr. 03/2015; www.nvl.de
11. Ausbildungskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen vorläufig
BMF-Schreiben v. 20.02.2015 – IV A 3 - S 0338/07/10010-04; www.bundesfinanzministerium.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Christoph Finkenzeller, Eleonóra Szemerey.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.